

## Verfahrensgang

**AG Gummersbach, Beschl. vom 02.09.2013 - 40 VI 564/13**, [IPRspr 2014-125a](#)

OLG Köln, Beschl. vom 11.02.2014 - 2 Wx 245/13, [IPRspr 2014-125b](#)

## Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

## Rechtsnormen

5718/2007 IPRG (Türkei) **Art. 15**

BGB **§ 1371**; BGB **§ 1931**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 14 f.**

KonsularVertr D-Türkei **Art. 20**

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-125a>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

## VII. Erbrecht

**125.** *Das türkische Internationale Privatrecht (Art. 15 II des Gesetzes Nr. 5718 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 27.11.2007) führt nicht zu einer Erhöhung der Erbquote des Ehegatten über eine Anwendung des § 1371 I BGB.*

a) AG Gummersbach, Beschl. vom 2.9.2013 – 40 VI 564/13: Unveröffentlicht.

b) OLG Köln, Beschl. vom 11.2.2014 – 2 Wx 245/13: NJW 2014, 2290; FamRZ 2015, 172; Rpfleger 2014, 430; ZEV 2014, 495. Leitsatz in: FuR 2014, 494 mit Anm. *Burandt*; ZEV 2015, 218. Dazu *Kowalczyk*, Die Rückverweisung des türkischen IPRG auf das deutsche Güterrecht in Bezug auf das unbewegliche Vermögen: ZfRV 2016, 25.

Der Beteiligte zu 1) und die Erblasserin, beide türkische Staatsangehörige, hatten in der Türkei die Ehe geschlossen. Bei den Beteiligten zu 2) bis 4) handelt es sich um die gemeinsamen Kinder der Eheleute; der weitere Sohn N. ist kinderlos und unverheiratet verstorben. In den Nachlass der Erblasserin fiel Grundbesitz in Deutschland, nämlich je 1/2 Anteil an den beiden Miteigentumsanteilen.

Die Beteiligten zu 2) und 3) beantragten im eigenen Namen und als vollmachtlose Vertreter der Beteiligten zu 1) und 4) die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, der als Miterben der Erblasserin den Beteiligten zu 1) zu 1/4 Anteil und die Beteiligten zu 2) bis 4) zu je 1/4 Anteil ausweist. Das NachLG wies den Erbscheinsantrag zurück und führte aus, der Erbanteil des Beteiligten zu 1) als Ehegatten betrage 1/2, weil der gesetzliche Erbteil um 1/4 erhöht sei; es finde § 1371 I BGB Anwendung. Hiergegen legten die Beteiligten Beschwerde ein und erhielten ihren urspr. Erbscheinsantrag aufrecht. Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

a) *AG Gummersbach 2.9.2013 – 40 VI 564/13:*

„II. Die ASt. beantragen den Erlass eines Erbscheins, in welchem der Ehemann sowie die drei Nachkommen der Erblasserin als Erben zu je 1/4 aufgeführt sind.

Dieser Antrag entspricht allerdings nicht der tatsächlichen gesetzlichen Erbfolge hinsichtlich des in Deutschland belegenen Grundbesitzes.

Nach der gesetzlichen Erbfolge wurden Erben der Ehemann der Erblasserin zu 1/2 und die drei Abkömmlinge der Erblasserin zu je 1/6.

Der Erbteil des Ehemanns der Erblasserin ergibt sich aus § 14 II der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrags zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reich vom 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 747; 1931 II 538; BGBl. 1952 II 608), § 1931 I BGB, Art. 15 I, 14 I EGBGB, Art. 15 II türk. IPRG, § 1371 I BGB.

Gemäß § 14 II der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrags bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre. Somit findet vorliegend deutsches Erbrecht Anwendung. Nach § 1931 I BGB beträgt der Erbteil des Ehemanns der Erblasserin danach 1/4.

Dieser Erbteil wird um ein weiteres Viertel erhöht. § 1371 I BGB findet zwar direkt keine Anwendung, da dies eine güterrechtliche Vorschrift ist und die Erblasserin sowie ihr Ehemann nicht im deutschen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft

verheiratet waren, allerdings wird auf das deutsche Güterrecht verwiesen, so dass die Norm vorliegend Anwendung findet.

Gemäß Art. 15 I, 14 I EGBGB verweist das deutsche IPR für die Frage, welches Güterrechtsstatut Anwendung findet, auf das türkische IPR, da sowohl die Erblasserin als auch ihr Ehemann türkische Staatsangehörige sind bzw. waren. Das türkische IPR nimmt die Verweisung allerdings nicht an. Art. 15 II türk. IPRG sieht vor, dass auf die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich unbeweglicher Sachen das Recht des Landes angewandt wird, in dem sie belegen sind. Folglich verweist das türkische IPR auf das deutsche IPR zurück. Gemäß Art. 4 I 1 EGBGB nimmt das deutsche IPR die Rückverweisung an. Somit findet § 1371 I BGB Anwendung. Dieser Anwendung steht auch nicht entgegen, dass die Erblasserin und ihr Ehemann nicht im deutschen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, sondern im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, denn die Verweisung des Art. 15 II türk. IPRG würde leer laufen, wenn allein aufgrund dessen § 1371 I BGB keine Anwendung finden würde. Die Anwendung von § 1371 I BGB ist gerade auch deshalb angebracht, weil die deutsche Zugewinnngemeinschaft und die türkische Errungenschaftsbeteiligung vergleichbar sind.

Die von den ASt. angegebenen Entscheidungen rechtfertigen vorliegend keine abweichende rechtliche Beurteilung.

Der Entscheidung des BGH (NJW-RR 2013, 201)<sup>1</sup> lag ein anderer Fall zugrunde. Vorliegend verweist das deutsche IPR auf das türkische IPR, welches auf deutsches Recht zurückverweist. In dem vom BGH entschiedenen Fall verwies das deutsche IPR auf deutsches Güterrecht. Im Ergebnis aber ist in beiden Fällen § 1371 I BGB neben dem deutschen Erbrecht mit der Folge anwendbar, dass der Erbteil des Ehemanns der Erblasserin 1/2 beträgt.

Auch der Entscheidung des OLG Stuttgart (NJW-RR 2005, 740)<sup>2</sup> lag ein anderer Fall zugrunde. In diesem ging es um die Anwendung deutschen Güterrechts neben ausländischem Erbrecht, welche nicht aufeinander abgestimmt seien. Vorliegend geht es aber gerade um die Anwendung deutschen Erbrechts neben deutschem Güterrecht, welche natürlich aufeinander abgestimmt sind.“

*b) OLG Köln 11.2.2014 – 2 Wx 245/13:*

„II. ... Erben der Erblasserin sind in Bezug auf den Grundbesitz in Deutschland die Beteiligten zu 1) bis 4) zu je 1/4 Anteil geworden.

Der Erbscheinsantrag ist auf den unbeweglichen Nachlass in Deutschland beschränkt; insoweit ist deutsches Erbrecht anzuwenden. Das maßgebliche Erbstatut richtet sich, wenn der Erblasser – wie hier die Erblasserin – türkischer Staatsangehöriger war, nach dem Konsularvertrag zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reich vom 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 747; 1931 II 538; BGBl. 1952 II 608); dieses zwischenstaatliche Abkommen geht der innerstaatlichen Regelung des Art. 25 EGBGB vor (vgl. BGH, NJW-RR 2013, 201<sup>1</sup>). Nach § 14 der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrags bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, dem

<sup>1</sup> IPRspr. 2012 Nr. 156.

<sup>2</sup> IPRspr. 2005 Nr. 79.

<sup>1</sup> IPRspr. 2012 Nr. 156.

der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Vermögens hingegen bestimmen sich nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre; hinsichtlich des unbeweglichen in Deutschland gelegenen Nachlasses mithin nach deutschem Erbrecht.

Aufgrund dessen beträgt das Ehegattenerbrecht des Beteiligten zu 1) gemäß § 1931 I BGB 1/4 neben den Beteiligten zu 2) bis 4) als den noch lebenden Kindern. Eine Erhöhung des Ehegattenerbteils auf der Grundlage des § 1371 I BGB findet hier nicht statt.

In der vorliegenden Konstellation stellt sich die streitige Frage, ob die Vorschrift des § 1371 I BGB allein güterrechtlich oder zugleich güterrechtlich und erbrechtlich (Theorie von der Doppelqualifikation) einzuordnen ist (zum Meinungsstreit s. nur ZEV 2012, 205<sup>2</sup>), nicht. Denn da hier nach der oben dargestellten Rechtslage für den unbeweglichen Nachlass in Deutschland das deutsche Erbrechtsstatut gilt, käme die Vorschrift dann, wenn auch deutsches Ehegüterrecht zur Anwendung käme, nach beiden Theorien gleichermaßen zur Anwendung. Im vorliegenden Fall hängt die Anwendung der Vorschrift daher allein davon ab, ob hinsichtlich des in Deutschland gelegenen Grundbesitzes auch das deutsche Güterrechtsstatut gilt. Dies ist nicht der Fall.

Gemäß Art. 220 III 2 EGBGB ist auf die 1970 geschlossene Ehe für die Zeit nach dem 8.4.1983 Art. 15 EGBGB anzuwenden. Dies führt, da beide Ehegatten die türkische Staatsangehörigkeit hatten, gemäß Art. 15 I i.V.m. Art. 14 I Nr. 1 EGBGB zu einer Verweisung auf das türkische Recht, nach Art. 4 I 1 EGBGB unter Einbeziehung des ausländischen IPR. Das IPR der Türkei ist im IPRG geregelt. Art. 15 II türk. IPRG enthält die folgende Regelung: ‚Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung findet bei unbeweglichem Vermögen das Recht des Orts der Belegenheit Anwendung‘. (nach *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei [Stand: Mai 2013] 55).

Dabei handelt es sich in Bezug auf den in Deutschland befindlichen unbeweglichen Nachlass um eine Rückverweisung auf das deutsche Recht. Zu einer Anwendung des § 1371 I BGB führte diese Rückverweisung, die vom deutschen Recht durch Art. 4 I 2 EGBGB angenommen wird, indes nur dann, wenn sie sich in gegenständlicher Hinsicht als Verweisung auf das Güterrecht des Belegenheitsstaats darstellte und zudem in zeitlicher Hinsicht eine Rückwirkung auf vor Inkrafttreten des Gesetzes (hier: 1989) erworbenen Grundbesitz entfaltete. An der erstgenannten Voraussetzung fehlt es, ohne dass es einer Prüfung der zweiten Voraussetzung bedarf.

§ 1371 I BGB wird von der Verweisung in Art. 15 II türk. IPRG nicht erfasst. § 1371 BGB setzt – da die Vorschrift an die Beendigung des Güterstands durch den Tod eines Ehegatten anknüpft – die Entstehung einer Zugewinnsgemeinschaft deutschen Rechts voraus; eine solche wird durch die Verweisung in der genannten Vorschrift des türkischen Rechts indes nicht begründet. Denn diese verweist auf das Recht des Lageorts lediglich in Ansehung der ‚Auseinandersetzung‘ der ehelichen Güter. Zudem stellt § 1371 I BGB keine Auseinandersetzungregelung dar. Denn

---

<sup>2</sup> IPRspr. 2011 Nr. 144.

die Vorschrift knüpft an den Tod eines Ehegatten an und sieht für diesen Fall eine (pauschale) Abgeltung des schuldrechtlichen Zugewinnausgleichs durch eine Erhöhung der Erbquote vor.“

**126.** *Befindet ein Erblasser sich bei Abfassung eines Testaments in einem Irrtum über das maßgebende Erbstatut und verwendet er deshalb materiell-rechtliche Institute eines Rechts, das nicht als Erbstatut berufen ist (sogenanntes Handeln unter falschem Recht), muss durch Auslegung nach den Regeln des Erbstatuts ermittelt werden, was er damit ausdrücken wollte. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser im Testament einen dem deutschen Erbrecht zwar bekannten, aber im Sinne einer ausländischen Rechtsordnung gemeinten Begriff verwendet (hier: „Pflichtteil“ nach schweizerischem Recht).*

*Die Grundsätze zum „Handeln unter falschem Recht“ dienen dazu, den testamentarisch erklärten Erblasserwillen möglichst aufrechtzuerhalten; ihre Anwendung darf aber nicht dazu führen, den Erblasser testamentarische Anordnungen „unterzuschieben“, derer er sich selbst bei Abfassung des Testaments nicht bewusst war.*

OLG Köln, Beschl. vom 15.1.2014 – 2 Wx 291/13; FamRZ 2015, 705; DNotI-Report 2014, 92; FGPrax 2014, 75; ZEV 2014, 497 mit Anm. *Litzenburger*.

Im Jahr 2010 verstarb in der Schweiz die Erblasserin. Die Beteiligten zu 1) und 3) sind die Kinder der Erblasserin, der Beteiligte zu 2) ist der Sohn der Beteiligten zu 3). Die Erblasserin war deutsche Staatsangehörige, hatte aber seit geraumer Zeit ihren Wohnsitz in der Schweiz. 1969 hatte sie mit ihrem 2009 vorverstorbenen Ehemann einen Erbvertrag geschlossen, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben des Vorversterbenden einsetzten. 2010 errichtete die Erblasserin ein handschriftliches Testament, in dem sie die Beteiligte zu 3) auf den „Pflichtteil“ setzte.

Der Beteiligte zu 1) beantragte beim AG Schöneberg die Erteilung eines Erbscheins, der ihn und den Beteiligten zu 2) je zu 1/2-Anteilen als Erben ausweisen sollte. Das AG Schöneberg hat das Verfahren an das AG Köln verwiesen; Letzteres hat den Antrag des Beteiligten zu 1) zurückgewiesen. Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat das AG nicht abgeholfen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. ... In der Sache selbst hat das Rechtsmittel indes keinen Erfolg.

a) Zwischen den Beteiligten steht zu Recht außer Streit, dass angesichts der Staatsangehörigkeit der Erblasserin im vorliegenden Verfahren das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt (Art. 25 I EGBGB). Dem steht es nicht entgegen, dass nach dem IPR der Schweiz (Art. 90 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 [BS 1, 3]; nachfolgend schweiz. IPRG) als Anknüpfungspunkt für das Erbstatut der dort gelegene letzte Wohnsitz der Erblasserin maßgeblich ist. Diese unterschiedliche Anknüpfung führt zu einem Nachlasskonflikt; während der deutsche Nachlassrichter deutsches Recht anwendet, kommt es in der Schweiz zur Anwendung Schweizer Rechts (vgl. zu dieser Frage etwa BayObLGZ 2003, 68<sup>1</sup> [juris Rz. 30] m.w.N.).

b) Nach dem danach für den Senat maßgeblichen deutschen Erbrecht bestimmen sich auch die Voraussetzungen und Wirkungen einer Verfügung von Todes wegen sowie deren Auslegung (vgl. nur *Palandt-Thorn*, BGB, 73. Aufl., Art. 25 EGBGB

<sup>1</sup> IPRspr. 2003 Nr. 99.